

**1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Eigenbetriebe  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grenzach-  
Wyhlen vom 28.11.1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 19. Dezember 2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1**

**Gegenstand und Name der Eigenbetriebe**

**A. Wasserversorgung**

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen wird unter der Bezeichnung

**Gemeinde Grenzach-Wyhlen  
- Eigenbetrieb Wasserversorgung -**

als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern. Im übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung.

**B. Abwasserbeseitigung**

(3) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen wird unter der Bezeichnung

**Gemeinde Grenzach-Wyhlen  
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung -**

als Eigenbetrieb geführt.

(4) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

**C. Gemeinsame Bestimmungen**

(5) Die Eigenbetriebe betreiben alle die ihrem Betriebszweck fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(6) Entfällt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 19. Dezember 2017

.....  
Dr. Benz  
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.